

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 0777

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 25.11.2008 und des Rates am 02.12.2008

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?

Jährliche Folgekosten?

Haushaltsmittel vorhanden?

Einmalige Erträge?

Jährliche Erträge?

Datum:

17.11.2008

Sachgebiet:

66-1

Kämmerer:

BM:

TOP:

Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

hier: Gebührenkalkulation 2009

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988 (Entsorgungssatzung) sowie die beigefügte Kalkulation der Verschmutzerbeiträge und der Abfuhrkosten für das Jahr 2009 werden beschlossen.

Begründung:

Aus der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Auffanggruben) fallen für die Grundstückseigentümer der Verschmutzerbeitrag, also die Umlage an den jeweiligen Abwasserverband für die Nachbehandlung des angefallenen Klärschlammes bzw. Abwassers, die Abfuhrkosten sowie der an die Stadt Kierspe abzuführende Verwaltungsbeitrag an.

Der Bereich unterliegt dem Kostendeckungsgebot des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Danach sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, wobei das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen, sondern in der Regel decken soll.

Die für das Jahr 2009 erstellten Berechnungen schließen im Ergebnis und im Vergleich zum Jahr 2008 wie folgt ab:

	2009 in €	2008 in €
Verschmutzerbeitrag Ruhrverband je EW/a	86,80	85,84
Verschmutzerbeitrag Wupperverband je EW/a	63,89	60,46
Abfuhrkosten je cbm	14,85	14,85
Verwaltungskostenbeitrag	7,14	7,14

Die Tabelle weist eine geringfügige und wirklich verschmerzbarste Steigerung im Bereich der an die Abwasserverbände zu zahlenden Umlage aus. Der Ruhrverband hat eine leicht rückläufige Umlage angekündigt, wobei der Rückgang aber durch eine ebenfalls rückläufige Einwohnerzahl als Kostenteiler mehr als kompensiert wird. Der Wupperverband hat eine geringfügige Steigerung der Umlagesätze bei ebenfalls rückläufigen Einwohnerzahlen ermittelt, wodurch die Steigerung hier etwas deutlicher ausfällt.

Das Fäkalienabfuhrunternehmen wird die bereits für 2008 erwartete Preisanpassung erst ab 2009 vornehmen, so dass die Abfuhrkosten unverändert übernommen werden können.

Für den anlässlich der Gebührenkalkulation 2008 in 2007 neu ermittelten Verwaltungskostenbeitrag wurden keine neuen Berechnungen angestellt, da die zugrunde liegenden Zahlen noch aktuell sind. Der Verwaltungskostenbeitrag soll daher ebenfalls unverändert übernommen werden.

Aus diesen Gründen sind sowohl der Entwurf der 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen als auch die die dazu erstellten Kalkulation der Verschmutzerbeiträge und der Abfuhrkosten zu beschließen.

Anlage zur Vorlage Nr. 0777 vom 05.11.2008

66-1

05.11.2008

Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben)

hier: a) Kalkulation der Verschmutzerbeiträge für das Jahr 2009

b) Kalkulation der Transportkosten für das Jahr 2009

Kalkulation der Verschmutzerbeiträge

Die Verschmutzerbeiträge stellen die Umlage an den Ruhr- bzw. Wupperverband dar, die von denjenigen Einwohnern abzuführen ist, deren häusliche Abwässer aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in einer Großkläranlage des jeweiligen Abwasserverbandes abgeschlagen werden. Konkret werden die Grubeninhalte aus dem Bereich des Wupperverbandes im Klärwerk Marienheide und aus dem Bereich des Ruhrverbandes im Klärwerk Kierspe, Erlen, abgeschlagen.

Aufgrund der von beiden Abwasserverbänden zwischenzeitlich für das Jahr 2009 mitgeteilten Prognosezahlen ergibt sich folgende Berechnung:

Ruhrverband

Klärkostenbeitrag 2009 gesamt	595.007,-- €	
Zugrunde liegende Einwohnerzahl	7.202 EW	
Klärkostenbeitrag je EW = $595.007,-- \text{ €} : 7.202 \text{ EW} =$		82,62 €
Abwasserabgabe Schmutzwasser 2009 gesamt	30.114,-- €	
Zugrunde liegende Einwohnerzahl	7.202 EW	
Schmutzwasserabgabe je EW = $30.114,-- \text{ €} : 7.202 \text{ EW} =$		<u>4,18 €</u>
Klärkostenbeitrag 2009 Ruhrverband =		86,80 €
		=====

Wupperverband

Klärkostenbeitrag 2009 gesamt	613.540,-- €	
Zugrunde liegende Einwohnerzahl	10.163 EW	
Klärkostenbeitrag je EW = $613.540,-- \text{ €} : 10.163 \text{ EW} =$		60,37 €

Abwasserabgabe Schmutzwasser 2009 gesamt	35.774,-- €
Zugrunde liegende Einwohnerzahl	10.163 EW

Schmutzwasserabgabe je EW = 35.774,-- € : 10.163 EW =	<u>3,52 €</u>
Klärkostenbeitrag 2008 Wupperverband =	63,89 €
	=====

Abfuhrkosten für das Jahr 2009

Entgegen den Ausführungen in der Kalkulation für das Jahr 2008 wurde das an das Entsorgungsunternehmen zu zahlende Entgelt nicht erhöht. Es beläuft sich weiterhin auf 14,28 € brutto.

Für das Jahr 2009 ist nunmehr wieder eine Preisanpassung auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages vorgesehen, die sich dann tatsächlich auf 4 % belaufen wird. Das führt zu folgender Berechnung des Entgeltes:

$12,00 \text{ €} + 4 \% (0,48 \text{ €}) = 12,48 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt } (2,37 \text{ €}) = \mathbf{14,85 \text{ €}}$.

Aufgestellt: Kierspe, 05.11.2008

Gez. Müller

Anlage zur Vorlage Nr. 0777 vom 05.11.2008

Entwurf

19. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) des § 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25. Juni 1995 in der zur Zeit geltenden Fassung,
- d) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988 beschlossen:

§ 1

§ 11 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- a) Abfuhrkosten von 14,85 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes
- b) Verschmutzerbeitrag, der an den Wupperverband und den Ruhrverband abgeführt werden muss.
 - ba) Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 86,80 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
 - bb) Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Wupperverbandes liegen, 63,89 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
- c) Der Verwaltungskostenbeitrag, der an die Stadt Kierspe zu leisten ist, beträgt 7,14 € je Gebührenbescheid.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.